

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 22.04.1841 publ. 28.04.1841

besonderer Herrschaftlicher Official, der Landesherrliche Vogt Hermann Bitter bestellt und auf die Instruction für die Kirchspielsvögte beeidigt.

Durch ein Höchstes Rescript vom 5. April d. J. ist die Regierung ermächtigt, dieses öffentlich bekannt zu machen.

16) Mit Genehmigung Großh. Regierung erlassene Bekanntmachung des gräfl. Bentinckschen Amtes Barel vom 22. April, publ. den 28. April 1841.

Ansetzung eines dritten Wochenmarktstages im Flecken Barel.

Für den Flecken Barel ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ein dritter Wochenmarktstag auf den Montag einer jeden Woche angesetzt. Der Wochenmarkt wird an diesem Tage, Morgens 8 bis 11 Uhr, ebenfalls auf dem Neuenmarktsplaze in Barel abgehalten und zwar ohne Beschränkung was den Verkauf und den Einkauf der zum Markte gebrachten Waaren betrifft.

Fällt ein Festtag auf den Montag, so hat es bei den beiden andern Wochenmarktstagen, Mittwoch und Sonnabend in solcher Woche sein Bewenden und verbleibt es für den Wochenmarkt am Mittwoch und Sonnabend lediglich bei dem bekannten Markts-Reglement und den darin wegen des Verkaufs und Einkaufs der zum Markte gebrachten Waaren verordneten Beschränkungen.